



# Turn- und Sportverein 1906 Atzbach e.V.

Basketball \* Badminton \* Handball \* Nordic Walking \* Schach \* Tischtennis \* Turnen

## VEREINSSATZUNG

Stand: 20.03.2011

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1906 Atzbach e.V. und hat seinen Sitz in Lahnau-Atzbach. Er wurde am 1. August 1906 gegründet und am 11. Juni 1954 im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
  - a) Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied des:
  - a) Landessportbundes Hessen e.V.,
  - b) der zuständigen Landesfachverbände,
  - c) des zuständigen Spitzenverbandes.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Turn- und Sportverein 1906 Atzbach e.V. mit Sitz in Lahnau-Atzbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Funktionsträgern des Vereins kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: b l a u - w e i ß
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
  - a) Ordentliche Mitglieder,
  - b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
  - c) Ehrenmitglieder.Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a und c.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen vorher zu erklären ist,
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände unter Fristsetzung nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzungen und Beschlüsse, bei unehrenhaften Verhalten innerhalb wie außerhalb des Vereins.
7. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand.

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Lahnau unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) den Bericht des Vorstandes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Neuwahl des Vorstandes,
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - e) den Veranstaltungskalender,
  - f) Anträge,
  - g) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 10, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Wahlen werden geheim und mittels Stimmzettel durchgeführt. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann auch durch Handaufheben gewählt werden. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Mitglieder, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn eine schriftliche Zustimmungserklärung dem Versammlungsleiter vorliegt.
9. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Wahlen durchführt und das Ergebnis bekannt gibt.
10. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem 1. und 2. Kassierer,
  - dem 1. und 2. Schriftführer,
  - den Abteilungsleitern
 und bis zu 3 Beisitzern.  
 Wählbar sind alle stimmberechtigten weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung. Diese werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter einberufen. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung hat spätestens zwei Tage vorher mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit; gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

4. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 26, sind der :
  1. Vorsitzende,
  2. Vorsitzende,
  1. Schriftführer.
  1. Kassierer
 Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig und er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung im Amt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.
7. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung hinsichtlich der Höhe und Fälligkeit festgesetzt werden.
2. Einzelne Abteilungen des Vereins können einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag sowie sonstige Leistungen und Pflichten verlangen, die sich aus den jeweiligen Abteilungsordnungen ergeben.

### **§ 10 Ordnungen**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Eine Abteilungsordnung wird durch die jeweilige Abteilung in einer Abteilungsversammlung beschlossen und durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt. Er kann sie mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen.
3. Außerdem sind die Turnier -und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1, 2 und 3 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 11 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten**

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Diese von der Mitgliederversammlung am 19.03.2011 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

Lahnau, den 20.03.2011